

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 44 - 44

Alimentationspflicht der Ehefrau gegenüber ihrem
Ehemanne während des Ehescheidungsprozesses
(bayerisches Landrecht)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Alimentationspflicht des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau während der Dauer des Ehescheidungsprozesses (bayerisches Landrecht). In einem Alimentationsprozesse wurde geltend gemacht, daß die Ehefrau sich selbst einen Theil ihres Unterhaltes zu verdienen in der Lage sei. Dieser Umstand wurde für die Feststellung der Höhe der vom Manne zu leistenden Alimentation für belanglos erklärt aus folgenden Gründen:

Die Ehefrau ist dem Manne nur während der ehelichen Gemeinschaft zu gewöhnlichen und anständigen Personal- und Hausdiensten verpflichtet (bayer. Landrecht Theil I Kap. VI § 12 Ziff. 2). Mit Aufhören dieser Gemeinschaft erlischt die Verpflichtung, und ist daher die Frau, wenn sie mit gerichtlicher Bewilligung von ihrem Manne getrennt lebt, nicht gehalten, durch eigene Thätigkeit und eigenen Erwerb die Unterhaltspflicht ihres Mannes zu erleichtern. Es ist dieses auch im Landrecht Theil I Kap. VI § 40 Ziff. 3 ausdrücklich dadurch anerkannt, daß dortselbst der Ehefrau nach erwirktem permissimus und während der Dauer des Separationsprozesses ohne weitere Vorbedingung das Recht eingeräumt ist, bis zum Austrag der Sache von ihrem Manne den gebührenden Unterhalt zu fordern.

Oberlandesgericht München. Urtheil vom 12. Dezember 1888.

Alimentationspflicht der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemanne während des Ehescheidungsprozesses (bayerisches Landrecht). Die Bestimmungen des bayerischen Landrechts Theil I Kap. VI § 40